

(A)

(C)

Sitzungsbericht

Nr. 24	Ausgegeben in Bonn, am 21. Juni 1950	1950
--------	--------------------------------------	------

Druckfehlerberichtigung

In dem Sitzungsbericht über die 20. Sitzung des Deutschen Bundesrates muß auf Seite 344 A in der 21. Zeile zwischen den Wörtern „das“ und „in“ das Wort „nicht“ eingefügt werden.

**24. Sitzung
des Deutschen Bundesrates
in Bonn am 16. Juni 1950 um 15 Uhr**

Vorsitz: Ministerpräsident Kopf

Schriftführer: Minister Albertz

Anwesend:

Baden:

Dr. Fecht, Justizminister

Bayern:

- (B) Dr. Pfeiffer, Staatsminister
Dr. Josef Müller, stellv. Ministerpräsident
Frommknecht, Staatsminister für Verkehrs-
angelegenheiten
Dr. Hans Müller, Staatssekretär

Groß-Berlin:

Prof. Reuter, Oberbürgermeister
Dr. Klein, Stadtrat
Dr. Conrad, Stadtrat
Dr. Haas, Stadtkämmerer

Bremen:

Harmssen, Senator
Ehlers, Senator
van Heukelum, Senator

Hamburg:

Dr. Dudek, Senator

Hessen:

Dr. Hilpert, Staatsminister der Finanzen
Zinnkann, Staatsminister

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident
Kubel, Minister für Arbeit und Aufbau
Dr. Strickrodt, Minister für Finanzen
Albertz, Minister für Flüchtlings-Wesen
Dr. Hofmeister, Minister für Justiz

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Weitz, Minister der Finanzen
Dr. Spiecker, Minister o. P.

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Süsterhenn, Justiz- und Kultus-Minister

Schleswig-Holstein:

Dr. Katz, Minister für Justiz
Prof. Preller, Minister f. Arbeit, Wirtschaft und
Verkehr
Käber, stellv. Ministerpräsident

Württemberg-Baden:

Dr. Beyerle, Justizminister

Württemberg-Hohenzollern:

Dr. Müller, Staatspräsident
Renner, Innenminister
Dr. Sauer, Kultusminister

(D)

Entwurf eines Gesetzes über den **Güter-Kraft-
verkehr (Güterkraftverkehrsgesetz)** Vorlage
des Aussch. für Verkehr d. DBR (BR-Drucks.
Nr. 415/50)

Dr. Hilpert (Hessen)	410 D
Renner (Württemberg-Hohenzollern), Be- richterstatter	410 D, 411 A, 414 A
Dr. Fecht (Baden)	410 D, 412 B
Dr. Gebhard Müller (Württemberg-Ho- henzollern)	413 B
Beschlußfassung	411 A, 413 D/414 B

Entwurf eines Gesetzes über das **Vorläufige
Handelsabkommen vom 4. 3. 1950 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan**
(Neufassung BR-Drucks. Nr. 334/50)

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Be- richterstatter	414 B, 415 A
Dr. Klein (Berlin)	414 D, 415 A
Harmssen (Bremen)	415 A
Dr. Reinhard, Ministerialdirigent im Bun- deswirtschaftsministerium	415 B
Beschlußfassung	415 B

Entwurf eines Gesetzes zur **Wiedererhebung
der Beförderungssteuer im Möbelfernverkehr
und im Werkfernverkehr und zur Änderung
von Beförderungsteuersätzen** (BR-Drucks. Nr.
405/50)

Dr. Strickrodt (Niedersachsen), Bericht- erstatter	415 B
Beschlußfassung	415 C

(A)	Entwurf eines Gesetzes über die Senkung der Tabaksteuer für Zigarren (BR-Drucks. Nr. 418/50)	415 D
	Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter	415 D
	Beschlußfassung	415 D
	Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamt) (BR-Drucks. Nr. 375/50)	416 A
	Renner (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter	416 A
	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen)	416 B
	Dr. Hans Müller (Bayern)	417 A
	Beschlußfassung	417 A
	Entwurf eines Gesetzes über die Anerkennung von Nottrauungen (BR-Drucks. Nr. 365/50)	417 A
	Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Berichterstatter	417 A
	Beschlußfassung	417 C
	Entwurf einer Verordnung über die Bereitstellung von Lagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen Deutschen aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen, aus Polen und der Tschechoslowakei auf die Länder des Bundesgebietes (BR-Drucks. Nr. 371/50)	417 C
	Albertz (Niedersachsen), Berichterstatter	417 D
	Dr. Hans Müller (Bayern)	418 C
	Zinnkann (Hessen)	418 D
	Dr. Fecht (Baden)	419 A
	Beschlußfassung	419 A/B
(B)	Entwurf eines Gesetzes über den Ausschluß des Umtausches und der Bareinlösung außer Umlauf gesetzter Postwertzeichen (BR-Drucks. Nr. 416/50)	419 B
	van Heukelum (Bremen), Berichterstatter	419 B
	Beschlußfassung	419 C
	Entwurf einer Verordnung des Herrn Bundesministers für Arbeit über die Verlängerung der hessischen Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge (BR-Drucks. Nr. 402/50)	419 C
	Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	419 C, 420 B, 420 D
	Dr. Hilpert (Hessen)	419 D
	van Heukelum (Bremen)	420 C
	Beschlußfassung	421 A
	Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes (BR-Drucks. Nr. 430/50)	421 A
	Harmssen (Bremen), Berichterstatter	421 A
	Beschlußfassung	421 A
	Entwurf eines Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Güterfernverkehrsänderungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 431/50)	421 B
	Renner (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter	421 B
	Beschlußfassung	421 B
	Entwurf eines Gesetzes über die Gewerbesteuer für die Zeit vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 und für das Kalenderjahr 1949 (BR-Drucks. Nr. 432/50)	421 C
	Dr. Strickrodt (Niedersachsen), Berichterstatter	421 C
	Beschlußfassung	421 C

	Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes	421 C
	Dr. Strickrodt (Niedersachsen), Berichterstatter	421 C
	Beschlußfassung	421 D
	Vermittlungsausschuß	421 D
	Dr. Dudek (Hamburg)	421 D
	Beschlußfassung	421 D
	Nichtöffentliche Sitzung	
	Dr. Gebhard Müller (Württemberg-Hohenzollern)	421 D
	Unterbrechung der Sitzung	421 D

Die Sitzung wird um 15,21 Uhr durch den Vizepräsidenten, Ministerpräsident Kopf, eröffnet.

Vizepräsident **KOPF**: Meine Herren! Ich eröffne die 24. Sitzung des Deutschen Bundesrats. Ich darf den Herrn Bundesminister für Angelegenheiten des Deutschen Bundesrats begrüßen, ferner die Damen und Herren der Presse.

Die Sitzungsberichte der 21., 22. und 23. Sitzung liegen Ihnen vor. In dem Sitzungsbericht über die 20. Sitzung des Deutschen Bundesrats ist auf Seite 344 A insofern ein Druckfehler zu berichtigen, als in der 21. Zeile zwischen den Wörtern „das“ und „in“ das Wort „nicht“ eingefügt werden muß.

Zu den Sitzungsberichten ist im übrigen nichts zu bemerken. Das stelle ich hiermit fest.

Wir kommen zum ersten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Güter-Kraftverkehr (Güterkraftverkehrsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 415/50).

Dr. HILPERT (Hessen) (zur Geschäftsordnung): Ich bitte, diesen Punkt abzusetzen und ihn dem Verkehrsausschuß und dem Agrarausschuß zu überweisen.

Vizepräsident **KOPF**: Es ist vom Lande Hessen der Antrag gestellt worden, diesen Punkt abzusetzen. Spricht jemand dagegen?

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich bitte, den Antrag abzulehnen. Dieser Entwurf ist nun schon seit März in Bearbeitung. Er ist den Regierungen rechtzeitig zugegangen. Es hätte möglich sein müssen, ihn in allen Kabinetten eingehend zu beraten. Das ist nach den Verhandlungen im Verkehrsausschuß und im Rechtsausschuß auch der Fall gewesen. Es besteht m. E. kein Anlaß, die Sache noch weiter hinauszuzögern.

Dr. FECHT (Baden): Ich bitte, dem Antrag auf Vertagung zu entsprechen. Ich halte es ebenfalls für notwendig, daß sich der Agrarausschuß mit diesem Gesetz befaßt. Das Gesetz ist vom Standpunkt der Landwirtschaft von ganz erheblicher Bedeutung. Unter Umständen könnte sogar der Eindruck erweckt werden, daß es direkt landwirtschaftsfeindlich ist. Ich will das jetzt nicht näher ausführen. Wir sollten m. E. dem Vertagungsantrag stattgeben.

(A) Vizepräsident **KOPF**: Nachdem für und gegen den Antrag auf Absetzung gesprochen worden ist, darf ich nunmehr zur Abstimmung kommen. Wer für den Antrag des Landes Hessen ist, daß dieser Punkt von der Tagesordnung abgesetzt wird, den bitte ich, mit Ja zu stimmen, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **KOPF**: Der Antrag des Landes Hessen ist mit 23 zu 20 Stimmen abgelehnt.

BENNER (Württemberg-Hohenzollern), Bericht-erstatte: Herr Präsident, meine Herren! In der Sitzung vom 10. März d. J. hat der Bundesrat beschlossen, den vom Lande Nordrhein-Westfalen eingebrachten Entwurf eines Güterfernverkehrsgesetzes dem Ausschuß für Verkehr zu überweisen. Der Ausschuß für Verkehr hat in einer ganzen Anzahl von Sitzungen diesen Entwurf beraten und hat ihn weitgehend umgestaltet. Mit dem Entwurf hat sich auch der Rechtsausschuß in seiner gestrigen Sitzung befaßt.

Bei der Beratung des Entwurfs waren die wesentlichsten Probleme die folgenden. Erstens hat man sich gefragt, ob eine umfassende Regelung getroffen werden soll, d. h. ob man den **Nahverkehr** mit in das Gesetz aufnehmen soll oder ob man die Regelung dieser Materie einem besonderen Gesetz zu überlassen habe. Verkehrs- und Rechtsausschuß sind der Auffassung, daß der umfassenden Regelung der Vorzug zu geben ist, daß auch der Nahverkehr mit geregelt werden sollte.

Die zweite Frage, eine verfassungsrechtliche Frage, war die, ob die Beschränkung in bezug auf Genehmigung und Kontingentierung im Güterfernverkehr sich mit Art. 12 GG vereinbaren lasse. Auch diese Frage wurde bejaht. Was den **Güterfernverkehr** anbelangt, so ist die Beschränkung schon bisher rechtens. Auch in dem Verlängerungsgesetz ist sie vorgesehen. Der Verkehrsausschuß war der Auffassung — und der Rechtsausschuß hat diese Auffassung gebilligt —, daß hier nicht getrennt werden sollte, sondern daß der ganze Güterkraftverkehr eine Einheit ist und daß beim **Nahverkehr** die Prüfung sich nur zu erstrecken hat auf die Zuverlässigkeit der Person, die Bedürfnisfrage aber nicht zu prüfen ist. Deswegen kamen die Ausschüsse zu dem Ergebnis, daß Art. 12 GG dieser Regelung nicht entgegenstehe.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Frage der **Überwachung**. Hier ergeben sich drei Möglichkeiten, nämlich erstens daß die Überwachung nur durch die Verkehrsbehörden der Länder erfolgt oder zweitens durch eine Anstalt, an der das Gewerbe selber beteiligt wird, und zwar, wenn man die letztere Regelung wählt, durch eine Bundesanstalt oder eine Landesanstalt. Der Ausschuß für Verkehr war der Auffassung, daß die Überwachung durch eine Anstalt zu geschehen habe, an der das Gewerbe in Form eines Beirats beteiligt wird. Der

Ausschuß hat sich also für die **Landesanstalt** und gegen die Bundesanstalt entschieden. Den Einwand, daß die kleinen Länder eine Anstalt nicht benötigten, hat man ausgeräumt, indem das Gesetz die Möglichkeit vorsieht, daß mehrere Länder eine gemeinsame Anstalt errichten.

Eine weitere wichtige Frage, die auch in der Öffentlichkeit schon eingehend erörtert worden ist, war die, ob der **Bundesbahn** der Güterfernverkehr genehmigt werden soll oder nicht. Sie wissen, daß die Anschauung vertreten wurde, der Bundesbahn solle der Güterfernverkehr untersagt werden. Verkehrsausschuß und Rechtsausschuß waren der Auffassung, daß man der Bundesbahn in gewissen Grenzen diesen Verkehr gestatten müsse.

Ich glaube, daß ich eingehendere Ausführungen nicht zu machen brauche. Ich will nur noch auf den Einwand eingehen, den der Herr Kollege Dr. Fecht vorhin bei seinem Vertagungsantrag gemacht hat, indem er bemerkte, das Gesetz könne geradezu landwirtschaftsfeindlich genannt werden. Davon kann gar keine Rede sein. Es wird nachher der Antrag gestellt werden, in § 2 Abs. 1 das Wörtchen „gewerbsmäßige“ einzufügen. In der Vorlage heißt es: „Güternahverkehr ist die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen“. Vor dem Wort „Beförderung“ soll das Wörtchen „gewerbsmäßige“ eingefügt werden. Wenn sie das tun, ist der Zweck des Gesetzes gefährdet. Wir wollen mit diesem Gesetz den ganzen Kraftverkehr regeln und haben deswegen auch die Überschrift des Gesetzes geändert. Im Entwurf von Nordrhein-Westfalen lautete die Überschrift „Güterfernverkehrsgesetz“. Wir haben dafür „Güterkraftverkehrsgesetz“ gesagt. Wenn Sie „gewerbsmäßige“ hineinnehmen, ist es völlig ausgeschlossen, etwa den Werkverkehr zu kontrollieren. Es ist nicht richtig, daß das Gesetz der Landwirtschaft Schaden bringt. Die Landwirtschaft hat Steuervergünstigungen für ihre landwirtschaftlichen Kraftfahrzeuge. Sie hat auch Vergünstigungen bezgl. des Brennstoffes. Sie sind gewährt worden mit der Bestimmung, daß die Fahrten nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke stattfinden dürfen. Es soll aber nicht dem Kraftverkehrsgewerbe Konkurrenz gemacht werden. Das würde geschehen, wenn man die Einschränkung vornehmen würde, wie sie nachher wohl von seiten Badens vorgeschlagen wird. Im Ausschuß wurde die Frage aufgeworfen, wie es denn sei, wenn ein Landwirt Holz aus dem Walde hole. Das ist gar kein Problem. Es ist ganz klar, daß diese Fahrt unter den Begriff der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fahrten fällt. Man kann die Landwirtschaft dadurch sichern, daß in den Durchführungsvorschriften — die nach der Auffassung des Verkehrsausschusses und des Rechtsausschusses der Genehmigung des Bundesrats bedürfen — die entsprechenden Regelungen getroffen werden. Wenn Sie aber das in das Gesetz hincinnehmen wollen, was vorgeschlagen wird, dann hat — das möchte ich noch einmal unterstreichen — das ganze Gesetz keinen Zweck. Dann können wir es lieber überhaupt lassen.

Die beiden Ausschüsse haben nun — namentlich der Rechtsausschuß in seiner letzten Sitzung — **Abänderungsvorschläge**, die zum Teil redaktioneller Art sind, gemacht. Ich nehme an, daß Ihnen die Drucksache 415/50 mit dem vom Verkehrsausschuß ausgearbeiteten Entwurf und die Drucksache 429/50 vorliegen. In § 2 Abs. 3 sollen die Worte „über 100 000 Einwohner“ ersetzt werden durch die Worte „mit mehr als einhunderttausend Einwoh-

- (A) nern“. Dann soll zur Wahrung des inneren Zusammenhangs unter Änderung der Paragraphenfolge § 54 hinter § 51 treten. In § 57 sollen die Worte „obersten Landesverkehrsbehörde“ durch das Wort „Landesanstalt“ ersetzt werden. In § 58 Abs. 1 Nr. 4 soll der zweite Halbsatz folgende Fassung erhalten: das Verfahren regelt die oberste Landesverkehrsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten anderen obersten Landesbehörden. Das heißt: es können außer dem Verkehrsministerium oder den Verkehrsbehörden andere Ministerien beteiligt sein. Deswegen muß hier ein Einvernehmen stattfinden. In § 63 soll der Satz 2 gestrichen werden. § 65 soll durch folgenden Satz 2 ergänzt werden:

Die Aufsicht erstreckt sich auf die Gesetzmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit der Maßnahmen der Landesanstalt.

§ 74 soll folgende neue Fassung erhalten:

Vor Zurücknahme der Genehmigung sind die Vertretungen des Güterkraftverkehrsgewerbes, die Industrie- und Handelskammer und die zuständige Gewerkschaft zu hören.

Der § 78 (Strafbestimmung) soll folgende Fassung erhalten:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

— nun werden die Ziffern 1 und 2 des Entwurfs aufgeführt —

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des Zweiten Abschnittes des Ersten Buches (§§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes.

Das sind die Änderungen, die vom Verkehrs- und Rechtsausschuß vorgeschlagen werden.

Der Agrarausschuß hat den Antrag gestellt, den ich vorhin erwähnt habe, in § 2 Abs. 1 vor „Beförderung“ das Wort „gewerbsmäßige“ einzufügen. (B) Ich habe schon darauf hingewiesen, daß bei dieser Einfügung die Kontrolle des Verkehrs einfach nicht mehr möglich ist. Es dürfte aber allen bekannt sein und braucht nicht weiter besonders ausgeführt zu werden, daß hier eine Kontrolle stattfinden muß und daß die Verhältnisse in diesem Zweig der Wirtschaft dringend einer Regelung bedürfen.

Ich bitte, dabei zu berücksichtigen, daß durch dieses Gesetz nicht nur der Güterfernverkehr erfaßt wird. Es wird auch der Nahverkehr erfaßt, vor allem der Werkverkehr und das Möbeltransportgewerbe. Gerade bezüglich des Werkverkehrs ist eine Kontrolle überhaupt nicht mehr möglich, wenn Sie das Wort „gewerbsmäßige“ einfügen.

Die beiden Ausschüsse beantragen; daß das Plenum des Bundesrats den Gesetzentwurf so, wie er jetzt mit den Änderungen des Rechtsausschusses und des Verkehrsausschusses vorliegt — also ohne die vom Agrarausschuß vorgeschlagene Änderung — als Initiativgesetzentwurf der Bundesregierung zuleitet.

Bezüglich des Antrags des Agrarausschusses bin ich der Auffassung, daß dieser Antrag abgelehnt werden muß.

Dr. FECHT (Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Namens der Badischen Landesregierung habe ich folgende Erklärung abzugeben.

Die Badische Landesregierung kann dem von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen eingebrachten und vom Ausschuß für Verkehr des Deutschen Bundesrates abgeänderten Initiativentwurf zu einem Bundesgesetz über den Güter-Kraftverkehr (Güterkraftverkehrsgesetz) nicht in allen Punkten zustimmen.

Gesetzliche Maßnahmen in einem demokratischen Staat müssen sich grundsätzlich darauf beschränken, das im Interesse des Staatsganzen und der Allgemeinheit unbedingt Notwendige im Rahmen der Verfassung, d. h. des Grundgesetzes, zu regeln, wobei die Handlungsfreiheit der Einzelperson nicht über Gebühr durch Reglementierungen eingeschränkt werden darf. Ein Gesetz zur Regelung des Güterkraftverkehrs soll und muß in erster Linie der Koordinierung, d. h. einem vernünftigen Ausgleich zwischen den Verkehrsträgern (Schiene und Straße) unter Berücksichtigung der heutigen wirtschaftlichen und technischen Entwicklung dienen. Darüber hinaus kommen noch die Vorschriften in Frage, die die Sicherheit des Verkehrs und den Schutz der am Beförderungsvertrag Beteiligten bezwecken. Diesen Grundsätzen wird der vorliegende Entwurf durch seine zu weitgehende Reglementierung nicht gerecht.

Hierzu wird im einzelnen folgendes ausgeführt.

1. § 11 des Entwurfs sieht vor, daß neben der Festlegung der Gesamtzahl der für den unbeschränkten Güterfernverkehr zuzulassenden Kraftfahrzeuge durch den Bundesminister für Verkehr und deren Aufteilung auf die Länder nach Abs. 3 die Genehmigung im Einzelfall versagt werden muß, wenn kein öffentliches Verkehrsbedürfnis vorliegt. Abgesehen davon, daß die Verkehrsbeziehungen eines Unternehmers des Güterfernverkehrs über den Bezirk einer Genehmigungsbehörde wesentlich hinausreichen und von dieser ein Verkehrsbedürfnis in der Regel gar nicht einwandfrei festgestellt werden kann, widerspricht eine derartige Bestimmung nach Auffassung der Landesregierung den Grundsätzen der Art. 12 und 2 des Grundgesetzes. Wohl sind nach Art. 12 GG Zulassungsbestimmungen zur Ausübung eines Berufes denkbar, die auf die persönliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit abstellen, da derartige Einschränkungen weitgehend durch das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit und durch die verfassungsmäßige Ordnung bedingt sind, und die freie Entfaltung der Persönlichkeit und damit auch die freie Berufswahl ihre Grenzen in den Rechten anderer finden. Es wird auch nichts dagegen einzuwenden sein, wenn im Interesse eines notwendigen Ausgleichs zwischen Schiene und Straße und zum Schutz des größten Volksvermögens des Bundes, nämlich der Bundesbahn, die Gesamtzahl der im Bundesgebiet für den Güterfernverkehr auf der Straße zuzulassenden Kraftfahrzeuge allgemein festgelegt und die Gesamtzahl auf die Länder entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Struktur aufgeteilt wird. Dagegen läuft die Bedürfnisprüfung im Einzelfall im wesentlichen auf den Schutz der Interessen eines begrenzten Personenkreises und auf die Begünstigung dieses Kreises auf Kosten neuer Bewerber hinaus. Dies wird durch Art. 12 und 2 GG nicht gedeckt.

Es wird aus diesen Gründen beantragt, § 11 Abs. 3 des Entwurfs zu streichen.

2. In § 24 ist für den Güternahverkehr eine Genehmigungspflicht vorgesehen. Der Güternahverkehr unterlag bisher lediglich den gewerblichen Bestimmungen, d. h. die Eröffnung eines Unternehmens des Güternahverkehrs war nur von der Anmeldung des Gewerbebetriebes bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde abhängig. Diese Regelung hat sich durchaus bewährt. Da die Persönlichkeit und das Geschäftsgebahren des Unternehmers bei Berücksichtigung des eng begrenzten Betätigungsgebietes (höchstens 50 km im Umkreise)

(A) weitgehend bei der Bevölkerung bekannt ist, scheiden sich unzuverlässige Unternehmen mangels Aufträgen ohne weiteres selbst aus. Außerdem kann Unternehmen, die in Beziehung auf ihren Beruf unzuverlässig sind, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung die untere Verwaltungsbehörde die Ausübung ihres Berufs ausdrücklich untersagen. Diese Bestimmungen sind zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Nahverkehr durchaus genügend. Es besteht keinerlei Anlaß und keine Notwendigkeit, weitergehende einschränkende Bestimmungen für die Berufsausübung im Nahverkehr zu erlassen. Derartige Bestimmungen garantieren keine bessere Ordnung und sind nur geeignet, den ohnedies übersetzten Beamtenapparat noch zu vergrößern. Es wird beantragt, die §§ 24, 25 zu streichen und folgenden § 24 an deren Stelle zu setzen:

§ 24.

Für die Ausübung des Güternahverkehrs finden die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung entsprechende Anwendung.

3. Der vierte Abschnitt (§§ 46—70) sieht zur Überwachung des Güterfernverkehrs die Errichtung von landesunmittelbaren Anstalten des öffentlichen Rechts vor, die auf Landesebene errichtet und deren Kosten auf die Unternehmer des Güterfernverkehrs umgelegt werden sollen. Die Verkehrsträger und Verkehrsinteressenten sollen in dieser Anstalt beratend mitwirken. Die Überwachung der Bundesgesetze und die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist nach dem Grundgesetz Angelegenheit der Länder. Es muß hiernach jedem Land selbst überlassen bleiben, wie und in welcher Form, es die notwendige Überwachung sicherstellt. Die Errichtung von landesunmittelbaren Anstalten des öffentlichen Rechts, die praktisch nur als verlängerter Arm der Staatsverwaltung anzusehen sind, hält die Badische Landesregierung weder für notwendig, noch für zweckmäßig. Es wird damit nur ein neuer Apparat geschaffen, der von Natur aus das Bestreben in sich hat, sich personell und sachlich weitgehend auszudehnen. Die der Anstalt zuzedachten Aufgaben können mit viel geringerem Sach- und Personalaufwand durch die vorhandenen staatlichen Organe, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von ehrenamtlichen Sachverständigen der Verkehrsverbände, mit gleichem Erfolg durchgeführt werden, was entscheidend sein dürfte. Außerdem muß bezweifelt werden, daß durch Errichtung der vorgesehenen Landesanstalten eine einheitliche und gleichmäßige Handhabung der Überwachung sichergestellt werden kann. Eine derartige Überorganisation läßt sich heute bei Berücksichtigung der Wirtschaftslage des Bundes und der Länder nicht verantworten. Es wird beantragt, die §§ 46—70 des Entwurfs zu streichen.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Abänderungsanträge des Landes Baden liegen Ihnen vor. Zunächst wird beantragt, den § 11 Abs. 3 des Entwurfs zu streichen. Zweitens wird beantragt, die §§ 24 und 25 zu streichen und folgenden § 24 an deren Stelle zu setzen:

Für die Ausübung des Güternahverkehrs finden die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung entsprechende Anwendung.

Drittens wird beantragt, die §§ 46 bis 70 des Entwurfs zu streichen.

Dr. GEBHARD MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Meine Herren! Die Bedenken des Landes

Baden scheinen mir insofern gerechtfertigt, als der vorliegende Entwurf der Tatsache nicht Rechnung trägt, daß in der Land- und Forstwirtschaft — wenigstens in Süddeutschland, wahrscheinlich auch anderswo — die **Beförderung von Gütern für andere** während der Wintermonate, aber auch während der Saison durchaus üblich ist und einen Teil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes darstellt. Man denke etwa daran, daß die Landwirtschaft weitgehend während der Wintermonate, in denen sie sonst nicht beschäftigt ist, für die staatliche oder private Forstverwaltung mit ihren Traktoren Holz aus dem Walde holt oder daß während der Sommermonate ein Landwirt gleichzeitig für andere, die keine Traktoren benutzen, das Getreide zur Mühle bringt usw. Nach dem Wortlaut des Gesetzes fielen alle diese Fälle unter den Güternahverkehr im Sinne des Gesetzes und wären genehmigungspflichtig. Ich halte das für untragbar, weil dadurch eine Genehmigungspflicht für eine Berufsausübung eingeführt wird, die bereits Teil eines Berufes darstellt, der wahrhaftig nicht genehmigungspflichtig sein soll. Weiterhin würden sich, wenn diese Genehmigungspflicht eingeführt würde, die Anträge und die Fälle, die von den Behörden zu bearbeiten sind, vor allem in landwirtschaftlichen Gegenden so häufen, daß wir einen außerordentlichen Apparat aufbauen müßten.

Ich bin der Meinung, daß diese Fälle aus der Regelung des Gesetzes herausgenommen werden sollten, und schlage daher vor, in § 24 einen Abs. 3 folgenden Wortlauts einzufügen:

Keiner Genehmigung bedarf die zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörende Beförderung von Gütern für andere.

Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich um eine Beförderung handelt, die diesem Berufsstand bisher eigentümlich und von jeher üblich war. (D)

Vizepräsident **KOPF**: Meine Herren! Ich werde zunächst über den Antrag des Landes Baden, den § 11 Abs. 3 zu streichen, abstimmen lassen. Wer für die Streichung des § 11 Abs. 3 ist, den bitte ich, die Hand zu heben. Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Das Land Baden hat ferner beantragt, die §§ 24 und 25 zu streichen und folgenden § 24 an deren Stelle zu setzen:

Für die Ausübung des Güternahverkehrs finden die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung entsprechende Anwendung.

Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. Das ist ebenfalls die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zu dem Antrag des Landes Württemberg-Hohenzollern, den der Herr Kollege Dr. Müller-Gebhard soeben verlesen hat. Danach soll in § 24 eine neuer Abs. 3 folgenden Wortlauts eingefügt werden:

Keiner Genehmigung bedarf die zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörende Beförderung von Gütern für andere.

Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

(Renner: Die beiden Vorsitzenden des Rechtsausschusses und des Verkehrsausschusses haben gegen diesen Antrag selbstverständlich nichts einzuwenden!)

— Es ist schon abbestimmt worden.

Wir kommen dann zu dem dritten Antrag des

- (A) Landes Baden. Das Land Baden beantragt, die §§ 46 bis 70 des Entwurfs zu streichen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Schließlich beantragt der Agrarausschuß, in § 2 Abs. 1 vor dem Wort „Beförderung“ einzufügen das Wort „gewerbsmäßige“. Macht sich ein Land diesen Vorschlag zu eigen?

(Dr. Fecht: Jawohl!)

Wer dem Antrage des Landes Baden zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Kubel: Wird der Antrag nach der vorherigen Abstimmung über den Antrag des Herrn Kollegen Dr. Müller noch aufrecht erhalten? — Dr. Katz: Er dürfte überholt sein durch die Annahme des Antrags Dr. Müller!)

— Ist der Antrag des Landes Baden zu § 2 Abs. 1 sachlich nicht erledigt durch den Antrag des Landes Württemberg-Hohenzollern, der angenommen worden ist?

(Zustimmung. — Zuruf: Nicht vollständig!)

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Wenn mit dem Antrag bloß die Land- und Forstwirtschaft gemeint ist, wäre er überholt. Wenn aber das Land Baden auch den Werkverkehr allgemein günstiger stellen will, ist er nicht überholt. Das zu wünschen, scheint mir jedoch eine Unmöglichkeit zu sein. Dann kann man das Gesetz überhaupt bleiben lassen.

Vizepräsident **KOPF**: Das Land Baden ist anderer Ansicht. — Dann bitte ich die Herren, die dem Antrage des Landes Baden, das Wort „gewerbsmäßige“ einzufügen, zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

- (B)

Nummehr bitte ich die Herren, die dem Gesetzentwurf entsprechend dem Antrag des Herrn Berichterstatters mit den vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Abänderungen und der Ergänzung zu § 24 zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Damit ist beschlossen, den Gesetzentwurf als Initiativgesetzentwurf an die Bundesregierung weiterzuleiten die ihn hoffentlich in nicht allzu ferner Zeit dem Bundestag vorlegen wird.

Wir kommen zum zweiten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Vorläufige Handelsabkommen vom 4. 3. 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan (Neufassung BR-Drucks. Nr. 334/50).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Meine Herren! Die Bundesregierung hat am 12. Mai 1950 einen Gesetzentwurf zwecks Ratifizierung des Vorläufigen Handelsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan vorgelegt. Dieser Entwurf stand auf der Tagesordnung der Sitzung des Deutschen Bundesrates am 25. Mai 1950, mußte aber abgesetzt werden, da vom Bundeskanzleramt angekündigt worden war, daß der Gesetzentwurf zurückgezogen und durch einen neuen Entwurf ersetzt werden sollte.

Dies geschah. Der neue Entwurf ging beim Deutschen Bundesrat am 30. Mai 1950 ein mit der Mitteilung, daß Pakistan nicht bereit war, den in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfes an-

gezogenen Schriftwechsel zum Gegenstand eines förmlichen völkerrechtlichen Vertrages zu machen. (C)

In der heutigen Sitzung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten wurde durch Befragung der Vertreter der Bundesregierung klargestellt, daß diese Mitteilung des Bundeskanzleramtes, abgedruckt in der Bundesratsdrucksache 984/50 — Neufassung —, nicht ganz zutrifft. Der Briefwechsel ist von beiden Seiten voll anerkannt, auch in bezug auf die Gültigkeit für Berlin. Auf Grund von staatsrechtlichen Bedenken des Bundesjustizministeriums jedoch wurde die Bezugnahme auf den Briefwechsel aus dem Gesetzentwurf wieder herausgenommen.

Es handelt sich bei dem Gesetzentwurf um die Zustimmung zu einem völkerrechtlichen Vertrag, den die gesetzgebenden Körperschaften entweder annehmen oder ablehnen, aber nicht ändern können.

Die Regierung von Pakistan hat das Abkommen inzwischen genehmigt. Der Vertrag ist der erste Handelsvertrag, den die Bundesregierung mit einem fremden Staat abgeschlossen hat. Er enthält in Art. I eine umfassende Meistbegünstigungsklausel für den Handelsverkehr, in Art. II eine Meistbegünstigungsklausel für die Schifffahrt, in Art. III eine Regelung deutscher Patente und Warenzeichen. Die alten deutschen Warenzeichen können demgemäß in Pakistan von ihren Eigentümern neu eingetragen werden. In Art. IV ist eine Ermächtigung vorgesehen, den Umfang des Warenverkehrs, soweit dieser von der Einteilung von Ein- und Ausfuhrlicenzen abhängt, formlos durch Regierungsbeauftragte vereinbaren zu lassen. Die restlichen Bestimmungen betreffen Ratifikation, Vertragsdauer, Kündbarkeit, Inkrafttreten usw.

In der Begründung der Bundesregierung zu dem Gesetz und zu dem Abkommen ist ein weiteres Mißverständnis unterlaufen, das ebenfalls in der Ausschußberatung aufgeklärt wurde. In der zweiten und dritten Zeile der Begründung ist von einem vorläufigen Handelsabkommen die Rede, das für die Zeit bis zum 30. Juni 1950 verhandelt wurde. Dieser Passus, soweit er sich auf die Zeit bis zum 30. Juni 1950 bezieht, ist zu streichen. Es handelt sich bei dem am 30. Juni 1950 ablaufenden Abkommen um ein Abkommen auf Grund des Art. IV des vorläufigen Handelsabkommens selbst, nämlich um die Regelung der Aus- und Einfuhrkontingente. (D)

Die Ausschüsse für auswärtige Angelegenheiten und für Wirtschaft, denen die Beratung des Ratifikationsgesetzes zugewiesen wurde, empfehlen dem Bundesrat, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. KLEIN (Berlin): Berlin möchte beantragen, den Wortlaut des Gesetzes wiederherzustellen. Nachdem die Mitteilung der Bundesregierung, daß Pakistan nicht bereit sei, den in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfes angezogenen Briefwechsel zum Gegenstand eines förmlichen völkerrechtlichen Vertrags zu machen, sich als irrtümlich herausgestellt hat und es sich lediglich um staatsrechtliche Bedenken des Justizministeriums handelt, die wir nicht teilen, dürfte der Antrag gerechtfertigt sein. Es ist uns bekannt geworden, daß in der Sitzung des Auswärtigen Ausschusses das Wirtschaftsministerium eine Auskunft gegeben hat, wonach bei allen völkerrechtlichen Handelsverträgen ein derartiger Schriftwechsel beigelegt werden soll, ohne daß er besonders im Gesetz erwähnt wird. Wenn das zutrifft und Übung werden

(A) soll, werden wir unseren Antrag zurückziehen. Sonst sind wir der Meinung, daß der **ursprüngliche Wortlaut der Vorlage** wiederhergestellt werden muß, da die Voraussetzung, auf Grund deren er geändert worden ist, sich als irrtümlich herausgestellt hat.

HARMSSEN (Bremen): Darf ich den Herrn Berichterstatter fragen, ob das Abkommen mit Pakistan heute nicht mehr die Bedeutung hat wie am Tage des Abschlusses! Soviel ich vernommen habe, hat ein guter Teil des Getreides, das wir aus Pakistan beziehen sollten, inzwischen wieder zurückgegeben werden müssen, oder der Bezug hat aus irgendeinem nicht ersichtlichen Grunde abgelehnt werden müssen, so daß das Abkommen nur noch halbwegs zum Zuge gelangen wird.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Heute morgen ist im Auswärtigen Ausschuß vom zuständigen Sachbearbeiter mitgeteilt worden, es sei begründete Aussicht vorhanden, daß noch ein erheblicher Teil des Pakistaner Weizens geliefert werden könne.

Nachdem klargestellt worden ist, daß Berlin eingegriffen ist und der Briefwechsel im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist, besteht keine Veranlassung, hier eine erneute Änderung des Gesetzentwurfs vorzunehmen.

Dr. KLEIN (Berlin): Es heißt im neuen Entwurf in Art. I:

Dem in Frankfurt am Main am 4. März 1950 unterzeichneten vorläufigen Handelsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan wird zugestimmt.

(B) Wir würden allerdings der Meinung sein, daß danach Berlin ohne weiteres bei derartigen völkerrechtlichen Verträgen mit eingeschlossen werden soll. Unter diesen Umständen wären wir bereit, unsere Einwendungen gegen die Streichung der Bezugnahme auf den Briefwechsel fallen zu lassen.

Vizepräsident KOPF: Ist ein Vertreter des zuständigen Ministeriums anwesend, der Auskunft geben kann?

Dr. REINHARD (Ministerialdirigent im Bundeswirtschaftsministerium): In Zukunft werden in alle derartigen Abkommen ähnliche Bestimmungen durch Briefwechsel aufgenommen, so daß diese Sorgen doch wohl behoben sind.

Zweitens darf ich noch bemerken, daß das Abkommen heute dieselbe Wirkung hat wie am Tage des Abschlusses, da es sich nur um ein Rahmenabkommen handelt und diese Rahmenabkommen durch entsprechende Warenabkommen, die jeweils nur eine kurzfristige Laufzeit haben, ausgefüllt werden.

Vizepräsident KOPF: Sind durch diese Erklärungen die Bedenken Berlins beseitigt?

(Dr. Klein: Ja.)

— Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat dem Gesetzentwurf zugestimmt hat.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Wiedererhebung der Beförderungssteuer im Möbelfernverkehr und im Werkfernverkehr und zur Änderung von Beförderungssteuersätzen (BR-Drucks. Nr. 405/50).

Dr. STRICKRODT (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Vorlage hat

die Ausschüsse passiert. Es handelt sich darum, die (C) Wirkung der Steuervereinfachungsverordnung von 1944 wieder aufzuheben, da die Voraussetzungen dieser Verordnung hinfällig geworden sind. Die Bestimmungen über die Erhebung der Beförderungssteuer im Möbelfernverkehr und im Werkfernverkehr sind seinerzeit aufgehoben worden, um Personal in der Verwaltung freizumachen. Andere Bestimmungen in anderen Gesetzen, die damals zur Vereinfachung der Verwaltung beseitigt wurden, sind inzwischen wieder in Kraft gesetzt worden. Bei dem Möbelfernverkehr verfolgte die Aufhebung damals auch Zwecke, die mit der Evakuierung zusammenhingen.

Die Ausschüsse, die sich mit der Angelegenheit befaßt haben, befürworten die **Wiedereinführung der Beförderungssteuer** für diese Fälle, schon um die Konkurrenz von Belastungen, die sich ergeben haben, wieder freizustellen.

Die Ausschüsse, besonders der Wirtschaftsausschuß, schlagen Ihnen aber vor, zu beschließen, daß die Begriffsbestimmungen in den §§ 2 und 3 doch von der Bundesregierung noch einmal überprüft werden sollten, da sie nicht in allen Einzelheiten dem gegenwärtig geltenden Recht entsprechen. Insbesondere muß darauf gesehen werden, daß beim Inkrafttreten eines neuen Güterkraftverkehrsgesetzes eine vollständig **einheitliche Terminologie** hergestellt wird.

Der Finanzausschuß, der sich mit der Vorlage ebenfalls befaßt hat und im übrigen die Zustimmung empfiehlt, schlägt vor, daß in § 5 Zeile 5, wo von Rechtsverordnungen die Rede ist, die zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen sind, die **Zustimmung des Bundesrates** vorgesehen werden soll.

Mit diesen beiden Vorschlägen der Ausschüsse (D) möchte ich dem Haus die Zustimmung zum Entwurf empfehlen.

Vizepräsident KOPF: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß dem Gesetzentwurf mit den vorgeschlagenen Abänderungen zugestimmt wird.

Wir kommen zum vierten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Senkung der Tabaksteuer für Zigarren (BR-Drucks. Nr. 418/50).

Dr. HILPERT (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Ich darf Sie bitten, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen. Das Gesetz kommt jetzt zum letzten Male auf uns zu. Wir haben uns vor längerer Zeit über eine Stundungsverordnung der Tabaksteuer für Zigarren unterhalten. Wir haben dann zu dem Gesetz unser Votum abgegeben. Der Bundestag hat das Gesetz so verabschiedet, wie es der Bundesrat vorgeschlagen hat. Das Bedürfnis zur Senkung der Tabaksteuer für Zigarren ist nicht nur für Raucher evident, sondern sie ist auch aus allgemein wirtschaftlichen Gründen absolut notwendig. Ich bitte um Zustimmung.

Vizepräsident KOPF: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen.

Wir kommen zum fünften Punkt der Tagesordnung:

(A) **Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes)** (BR-Drucks. Nr. 375/50).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für innere Angelegenheiten schlägt dem Plenum des Bundesrates vor, dem Gesetz mit einigen Änderungen zuzustimmen. Zunächst darf ich erwähnen, daß es sich nach der Auffassung des Ausschusses um ein **Zustimmungsgesetz** handelt. Der § 3 des Gesetzes verpflichtet die Länder, für ihren Bereich zentrale Dienststellen der Kriminalpolizei zu unterhalten. Da es sich bei dem Aufgabenbereich dieser Ämter zweifelsfrei um Eigenverwaltungen der Länder handelt, liegt ein Anwendungsfall des Art. 84 Abs. 1 GG vor. Eine bundesgesetzliche Regelung kann daher nur mit Zustimmung des Bundesrats erfolgen.

In § 2 soll die Ziff. 4 gestrichen werden. Diese Bestimmung ist entbehrlich. § 2 des Regierungsentwurfs zählt in den Ziffern 1, 2 und 3 die ordentlichen Aufgaben des Bundeskriminalamtes auf. Es ist deshalb systematisch ungenau, den Aufgabenbereich des § 4 des Regierungsentwurfes durch Bezugnahme noch einmal in den § 2 aufzunehmen.

Dann schlägt der Ausschuß vor, eine Umstellung der Paragraphenfolge vorzunehmen. Der bisherige § 3 soll § 2, der bisherige § 2 soll § 3 werden.

In § 4 soll der Abs. 2 eine andere Fassung erhalten. Die jetzige Fassung lautet:

Das Bundeskriminalamt verfolgt jedoch eine strafbare Handlung selbst, wenn

- a) eine zuständige Landesbehörde darum ersucht, oder
- b) ein Land ihre wirksame Verfolgung ablehnt, oder
- (B) c) der Bundesminister des Innern es aus schwerwiegenden Gründen anordnet.

Es ist klargestellt worden, daß diese Bestimmung immer nur Anwendung findet unter der Voraussetzung des § 1, daß also hier immer eine über das Gebiet eines Landes hinausgehende Betätigung der Rechtsbrecher vorliegen muß. Die Fassung, die der Ausschuß vorschlägt, lautet:

Das Bundeskriminalamt nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiete der Strafverfolgung in den Fällen des § 1 Satz 2 selbst wahr,

— die überwiegende Mehrheit des Ausschusses hat es für richtig gehalten, in dieser Bestimmung noch einmal den § 1 Satz 2 anzuziehen —

- wenn
- a) eine zuständige Landesbehörde darum ersucht, oder
- b) der Bundesminister des Innern es anordnet, weil die Interessen des Bundes unmittelbar berührt werden und die öffentliche Sicherheit in besonderem Maße beeinträchtigt ist.

In § 5 Abs. 1 soll das Wort „tunlichst“ gestrichen werden.

Das sind die Änderungen, die der Ausschuß für innere Angelegenheiten vorschlägt. Im übrigen beantragt er, dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zuzustimmen.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Nordrhein-Westfalen sieht sich aus rechtlichen Bedenken gegen die §§ 4 und 5 des Entwurfes zu seinem Bedauern nicht in der Lage, der Vorlage zuzustimmen, und zwar weder der Regierungsvorlage noch der Fassung, die

der Entwurf — insbesondere hinsichtlich des § 4 — (C) durch den Ausschuß für innere Angelegenheiten erhalten hat. Dabei muß dahingestellt bleiben, ob Zweckmäßigkeitserwägungen dafür sprechen, dem Bund Exekutivbefugnisse der Art zuzuerkennen, wie sie in den §§ 4 und 5 des Entwurfs vorgesehen sind. Denn nach der Ansicht der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen läßt das Grundgesetz die Zuweisung solcher Exekutivbefugnisse an die Bundesregierung nicht zu.

Die Ausführung von Bundesgesetzen, zu der auch die Verfolgung strafbarer Handlungen gehört, regelt sich ausschließlich nach Art. 83 bis 87 GG. Danach führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit das Grundgesetz selbst nichts anderes bestimmt oder zuläßt. Das Grundgesetz enthält aber keine Ausnahmenvorschrift, die dem Bund gestattet, in einem Lande, dessen Regierung dem nicht ausdrücklich zugestimmt hat, in der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Weise polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiete der Strafverfolgung unmittelbar durch Bundesbeamte wahrzunehmen. Insbesondere gibt die Vorschrift des Art. 87 Abs. 1 Satz 2, auf die die Bundesregierung sich berufen hat, entgegen ihrer Ansicht keine Möglichkeit zu der im Entwurf und in dem Vorschlag des Ausschusses für innere Angelegenheiten vorgesehenen Regelung. Denn der Wortlaut und der Sinnzusammenhang des Art. 87 Abs. 1 Satz 2 lassen in Verbindung mit der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift keinen Zweifel daran, daß die Zuständigkeit des zu errichtenden Bundeskriminalamtes auf das **polizeiliche Auskunft- und Nachrichtenwesen** sowie auf die **Sammlung von Unterlagen** beschränkt sein soll. Selbst wenn man aber — was grundgesetzwidrig wäre — weitergehende Exekutivbefugnisse des Bundeskriminalamtes für zulässig halten wollte, so müßten sich diese nach der eigenen Ansicht der Bundesregierung gemäß Art. 73 Ziff. 10 GG immer im Rahmen der **Zusammenarbeit des Bundes und der Länder** auf dem Gebiet der Kriminalpolizei halten. Das wäre aber nur dann der Fall, wenn mit Zustimmung eines Landes auf dessen Gebiet Bundesbeamte kriminalpolizeiliche Exekutivbefugnisse ausübten, nicht jedoch, wenn — wie der Gesetzentwurf es vorsieht — auch ohne und gegen den Willen der Landesorgane eine kriminalpolizeiliche Bundesexekutive auf dem Gebiete eines Landes ausgeübt würde. (D)

Eine unmittelbare Einflußnahme des Bundes auf die den Ländern obliegende polizeiliche Verbrechensbekämpfung, läßt sich nach dem Grundgesetz nur durch Einräumung eines **Einzelweisungsrechtes** gemäß Art. 84 Abs. 5 GG erzielen. Dahingehende Anregungen des Landes Nordrhein-Westfalen sind von der Bundesregierung und der Mehrheit des Innenausschusses leider nicht aufgegriffen worden. Über die Zuerkennung eines solchen Einzelweisungsrechtes hinaus dem Bunde Exekutivrechte auf dem Gebiete der Kriminalpolizei im Sinne der §§ 4 und 5 einzuräumen ist jedoch, wie schon ausgeführt, verfassungsrechtlich nicht möglich.

Aus diesem Grunde vermag das Land Nordrhein-Westfalen der Vorlage zu seinem Bedauern nicht zuzustimmen.

Vizepräsident **KOPF**: Herr Minister Dr. Spiecker, stellen Sie Abänderungsanträge?

(Dr. Spiecker: Nein!)

— Sie lehnen die gesamte Vorlage ab.

(A) **Dr. HANS MÜLLER** (Bayern): Bayern macht sich den Standpunkt von Nordrhein-Westfalen vollkommen zu eigen. Auch uns genügen die Empfehlungen des Ausschusses nicht, unsere Bedenken zu zerstreuen.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort sonst noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Der Herr Berichterstatter hat empfohlen, dem Gesetzentwurf mit den vorgeschlagenen Abänderungen zuzustimmen. Wer dem Antrage folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; dem Gesetzentwurf wird zugestimmt.

Wir kommen zum sechsten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Anerkennung von Nottrauungen (BR-Drucks. Nr. 365/50).

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf geht von folgendem Sachverhalt aus. In den letzten Kriegsmonaten und nach der Kapitulation ist es in der Unklarheit und der Not der Verhältnisse in einer erheblichen Zahl von Fällen zu Eheschließungen gekommen, die rechtsunwirksam waren, weil der Eheschließungsakt vor einer Trauungsperson stattgefunden hat, die nicht zuständig war. Es handelt sich um Eheschließungen auf der Flucht, in Flüchtlingslagern, in militärischen Einheiten, nach der Kapitulation oder in ähnlichen Lagen.

Rechtliche und menschliche Erwägungen drängen nach einer Bereinigung. Sie war schon in der britischen Zone durch eine Verordnung vom 13. August 1948, in den Ländern der amerikanischen Zone durch Gesetze vom Februar bis April 1949 und in Rheinland-Pfalz durch ein Gesetz vom September 1949 ermöglicht.

(B) In Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen soll nun durch das von der Regierung vorgelegte Gesetz für das ganze Bundesgebiet ein einheitliches Recht geschaffen werden.

Der wesentlichste Punkt ist folgender. Die in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 1. August 1948 in den in § 1 näher bezeichneten Gebieten vor einer nicht zuständigen deutschen Stelle oder in den Ostgebieten vor einem Geistlichen geschlossenen Ehen sollen rückwirkend auf den Zeitpunkt der Nottrauung gültige Ehen werden, wenn sie — das ist das Entscheidende — in das Familienbuch des Hauptstandesamts Hamburg eingetragen werden. Voraussetzung ist naturgemäß, daß bezüglich der Eheschließenden kein trennendes Ehehindernis vorlag. Die güterrechtlichen Wirkungen dagegen treten nicht rückwirkend auf den Zeitpunkt der Nottrauung, sondern erst mit der Eintragung in das Familienbuch des Hauptstandesamts Hamburg ein. Wesentlich ist noch, daß die Eintragung nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag erfolgt. Der Antrag kann von jedem Ehegatten, oder wenn beide tot sind, von jedem gemeinschaftlichen Kind gestellt werden. Der Antrag ist fristgebunden. Im allgemeinen kann er nur bis zum 31. Dezember 1950 gestellt werden. Für spät heimkehrende Kriegsgefangene ist im Entwurf eine besondere Frist vorgesehen, nämlich ein Jahr nach der Rückkehr.

In Ergänzung dieser Vergünstigungen, die der Entwurf vorsieht, wird nun vom Rechtsausschuß noch ein weiterer Absatz zu § 6, der die Vergünstigungen schon enthält, vorgeschlagen. Darin

werden die vier Möglichkeiten, die gedacht werden können, erörtert. Er lautet:

Wird ein Kriegsgefangener nach dem 31. Dezember 1950 für tot erklärt oder seine Todeszeit gerichtlich festgestellt oder wird sein Tod einem Antragsberechtigten erst nach dem 31. Dezember 1950 bekannt oder stirbt ein zurückgekehrter Kriegsgefangener, ohne das Recht zur Stellung des Antrags verloren zu haben, und ist der Ehegatte des Kriegsgefangenen vor dem 1. Januar 1951 verstorben, so können gemeinschaftliche Kinder den Antrag noch binnen eines Jahres seit der Todeserklärung, der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit oder dem Bekanntwerden des Todes des Kriegsgefangenen stellen.

Dieser Vorschlag soll also noch etwaige Sonderfälle, die zwar nicht sehr häufig sein werden, aber immerhin vorkommen können und auch Berücksichtigung verdienen, decken.

Der Rechtsausschuß schlägt vor, unter Berücksichtigung dieser einen Änderung keine Einwendungen gegen den Regierungsentwurf zu erheben.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters folgt.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Bereitstellung von Lagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen Deutschen aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen, aus Polen und der Tschechoslowakei auf die Länder des Bundesgebietes (BR-Drucks. Nr. 371/50).

(D) **ALBERTZ** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei dieser Vorlage handelt es sich um eine Rechtsverordnung auf Grund des Art. 119 GG. Das bedeutet also, daß die Zustimmung des Bundesrates diese Rechtsverordnung mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt rechtskräftig macht. Die Verordnung betrifft die Bereitstellung von Lagern und die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen Deutschen, die — der Kampf um die Aufnahme dieser Deutschen ist in der Öffentlichkeit ja hinlänglich bekannt geworden — erst jetzt aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten, aus Polen und der Tschechoslowakei zu uns kommen. Ich möchte besonders betonen, daß über die Frage der Aufnahme im Gegensatz zu dem Problem der sogenannten Notaufnahme von Deutschen aus Mitteldeutschland in dieser Verordnung nichts gesagt ist. Die Aufnahme ist selbstverständlich. Es geht lediglich um den technischen Vorgang der Durchschleusung und der Verteilung. Mit der Vorlage hat sich unter Beteiligung des Finanz- und des Rechtsausschusses federführend der Flüchtlingsausschuß beschäftigt. In einer Gegenüberstellung liegen Ihnen der Text des Regierungsentwurfs und der Text der Änderungen des Flüchtlingsausschusses vor. Der Flüchtlingsausschuß hat auch die Änderungen, die der Finanzausschuß vorgeschlagen hatte, berücksichtigt.

Neben einigen redaktionellen Änderungen, mit denen ich Sie nicht langweilen will, ist eine entscheidende Änderung in § 2 eingeführt worden. Hier geht es um die Festlegung des Schlüssels bei der Verteilung dieser Personen auf die Länder des

(A) Bundesgebietes. Nach einer langen und sehr eingehenden Erörterung im Flüchtlingsausschuß ist dieser mit Mehrheit zu der Auffassung gekommen, die Festlegung des Schlüssels dem Deutschen Bundesrat selber zu überlassen. Das heißt also, daß nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Bundesregierung auf Grund des § 2 der Verordnung den Bundesrat ersuchen würde, diesen Schlüssel festzusetzen. Nach den Erfahrungen der Landesflüchtlingsverwaltungen erscheint dies als der günstigste Weg. Es ist dann auch möglich, die Gedanken, die in § 5 des Regierungsentwurfs ausgesprochen sind, nämlich bei der Aufnahme der Heimatvertriebenen die wirtschaftliche und soziologische Struktur sowie einige andere strukturelle Verhältnisse in den Ländern zu berücksichtigen, nun im Schoß des Bundesrates selber als der dafür zuständigen Ländervertretung zu erörtern.

Es war deshalb auch logisch richtig, § 5 nach Annahme der Fassung des § 2 im Flüchtlingsausschuß zu streichen; denn er ist nunmehr in der Rechtsverordnung der Bundesregierung nicht notwendig. Der Bundesrat wird lediglich in einer Hinsicht bei der Entscheidung über die Quotenverteilung eingeschränkt, und zwar bei der Herausnahme der Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein als der Abgabeländer im Sinne der Rechtsverordnung über den Bevölkerungsausgleich. Hier würde der Bundesrat, wenn er dieser Verordnung zustimmen sollte, nicht mehr frei sein. Nachdem wir im Herbst vorigen Jahres mit überwältigender Mehrheit die Flüchtlingsumsiedlung genehmigt haben und sie inzwischen läuft, wäre es ja völlig sinnlos, anders zu verfahren. Ich möchte, damit keine Mißverständnisse auftreten, noch bemerken, daß es sich bei dieser Verteilung lediglich um die Gruppen von Heimatvertriebenen handelt, die nicht zu nächsten Angehörigen gehen. Die nächsten Angehörigen in auf- und absteigender Linie kommen selbstverständlich im Zuge der Familienzusammenführung in die Länder, wo ihre Angehörigen wohnen, und selbstverständlich auch in die mit Flüchtlingen überbelasteten Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. In der Praxis der letzten Monate hat sich gezeigt, daß das sogar der größere Teil der Gesamtzahl ist.

Es ist dann noch auf eine Änderung hinzuweisen, die der Flüchtlingsausschuß gemeinsam mit dem Finanzausschuß vorgeschlagen hat, und zwar in § 8 — jetzt also § 7, wenn § 5 gestrichen wird —, wonach die Bundesregierung die in Art. 119 vorgeschriebene Ermächtigung bekommt, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen. Hier ist an den Notfall — Katastrophenfall wäre ein zu hartes Wort — gedacht, daß etwa in den beiden zur Zeit benutzten Auffang- und Durchgangslagern infolge gleichzeitig eintreffender Transporte die Kapazität nicht ausreicht und in einem solchen einzelnen Notfall selbstverständlich innerhalb weniger Stunden durch eine Weisung der Bundesregierung irgendein anderes Lager in Anspruch genommen werden kann. Ich glaube, daß keine Bedenken bestehen, eine solche Ermächtigung zu erteilen.

Ich darf nun noch berichten, daß das Land Bayern den Antrag stellt, der auch im Flüchtlingsausschuß schon vertreten worden ist, in § 1 einen Satz einzufügen, wonach alle Länder verpflichtet werden, je ein geeignetes Durchgangslager für diese Zwecke bereitzustellen. Wenn ich die bayerischen Freunde recht verstanden habe, war es ihre Sorge, daß die Länder, die jetzt die Durchgangslager haben, sonst einseitig belastet werden. Bayern ist mit dieser Auf-

fassung im Ausschuß allein geblieben, da ja die (C) Verordnung selber die sofortige Verteilung aus den Auffangländern in die anderen Länder sicherstellt. Der Antrag ist aber aufrechterhalten worden.

In eine ähnliche Richtung geht ein Antrag des Landes Baden, der wohl nachher noch durch einen Vertreter der Landesregierung von Baden vorgebracht werden wird.

Schließlich hat das Land Bayern, unterstützt von Niedersachsen und Schleswig-Holstein, im Ausschuß einen Antrag gestellt, § 6 — also künftig § 5 — etwas schärfer zu fassen. Die Vorlage der Bundesregierung sieht eine Soll-Vorschrift vor. Sie lautet:

Die Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sollen von der Zuweisung von Personen außerhalb der Familienzusammenführung nach § 2 ausgenommen werden.

Bayern schlägt vor, zu formulieren:

Die Länder . . . sind . . . auszunehmen.

Es wäre also bei der Abstimmung so zu verfahren, daß zunächst über die bayerischen und badischen Abänderungsanträge zu dem Ausschußvorschlag abgestimmt wird. Im übrigen empfiehlt der Ausschuß, der Verordnung mit den vorgetragenen Änderungen zuzustimmen. Wenn auch keine Frist läuft, so möchte ich doch dringend bitten, die Verordnung heute zu verabschieden, weil wir sie technisch für die Durchführung des Verfahrens unbedingt notwendig haben.

Dr. HANS MÜLLER (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Der Antrag Bayerns, der dem Hohen Hause in einem Abdruck vorliegt und Abänderungsvorschläge zu § 1 und § 6 enthält, bezweckt, die unerhörte Belastung unseres Landes in etwa erleichtern zu helfen. Die Änderungen sind in dem Ihnen zugegangenen Text unterstrichen. (D)

Zu § 1 möchte ich zur Begründung folgendes ausführen. § 1 des Regierungsentwurfs gibt der Bundesregierung die Möglichkeit, von Bayern unter Umständen die Bereitstellung eines weiteren Durchgangslagers außer dem in Furth im Wald zu verlangen, bevor die anderen süddeutschen Länder veranlaßt werden, wenigstens ein Durchgangslager für die Flüchtlingstransporte aus der Tschechoslowakei bereitzustellen.

In § 6 läßt der Regierungsentwurf die Möglichkeit offen, daß Personen außerhalb der Familienzusammenführung von den anderen Länder nicht aufgenommen zu werden brauchen. Im Interesse der überbelasteten Länder muß daher die Vorschrift des § 6 in eine bestimmte Form gekleidet werden.

ZINNKANN (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte einen Antrag des Landes Hessen, der im Ausschuß keine Mehrheit gefunden hat, hier im Plenum wiederholen. Das Land Hessen beantragt eine Änderung des § 2 der Verordnung. Dieser soll folgenden Wortlaut haben:

Eine unter dem Vorsitz der Bundesregierung stehende Länderkommission verteilt auf Grund einer vom Bundesrat festzulegenden Quote die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen, aus Polen und der CSR aufgenommenen Personen, soweit diese in den Aufnahmelagern für die Einweisung in das Bundesgebiet registriert sind, auf die Länder. Die Länder sind verpflichtet, diese Personen entsprechend der Verteilung aufzunehmen.

Ich wiederhole: der Antrag hat zwar im Ausschuß keine Mehrheit gefunden, ich lege ihn aber noch

- (A) einmal vor und bitte den Herrn Präsidenten, ihn zur Abstimmung zu stellen.

Dr. FECHT (Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Baden beantragt, dem **Satz 2 des § 1** folgende Fassung zu geben:

Die Bundesregierung bestimmt im Einvernehmen mit der Landesregierung die Lager, in welche die betreffenden Transporte zu überführen sind.

Zur Begründung wird angeführt, daß bisher in keinem der Länder Durchgangslager für eine vorübergehende Aufnahme der aus Polen und der Tschechoslowakei aufzunehmenden Deutschen zur Verfügung stehen. Die Bundesregierung wird deshalb in jedem Falle vor Überführung eines Transports in ein Durchgangslager eines Landes mit der betreffenden Landesregierung in Verbindung treten müssen und sich vergewissern, daß eine Aufnahmemöglichkeit für den Transport besteht. Nach der Regierungsvorlage müßte in jedem Land ein Durchgangslager neu eingerichtet werden. Wir glauben, daß es insbesondere auch im Interesse der Flüchtlinge selbst liegt, wenn derartige Transporte in einem Lande ankommen, von dem von vornherein feststeht, ob sie aufgenommen werden können oder nicht. Aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig, dem Antrage zu entsprechen.

Vizepräsident KOPF: Wird das Wort sonst noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich zunächst über den Antrag des Landes Baden abstimmen lassen. Wer für den Antrag des Landes Baden ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Dann darf ich über den Antrag des Landes Hessen abstimmen lassen.

- (B) (Albertz: Ich bitte ums Wort zu dieser Frage!)

— Ich bin in der Abstimmung. Während der Abstimmung kann ich das Wort nicht erteilen. Wer dem Antrage des Landes Hessen zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zu den Anträgen des Landes Bayern. Die Anträge liegen Ihnen gedruckt vor. Wer dem Antrag des Landes Bayern, dem § 1 die Ihnen vorliegende Fassung zu geben, zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Wer dem zweiten Antrag des Landes Bayern, dem § 6 eine andere Formulierung zu geben, zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das sind nur die Flüchtlingsländer.

(Heiterkeit und Zurufe: Alle Länder sind Flüchtlingsländer!)

Das war die Minderheit. Nunmehr darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Verordnung in der Formulierung zustimmt, wie sie von dem Herrn Berichterstatter vorgetragen worden ist. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Ausschluß des Umtausches und der Bareinlösung außer Umlauf gesetzter Postwertzeichen (BR-Drucks. Nr. 416/50).

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Meine Herren! Es handelt sich um ein Wiederkehrgesetz. Der Bundesrat hat das Gesetz in der Sitzung vom 10. März 1950 ohne Einwendungen passieren lassen. Der Bundestag hat das Gesetz am 1. Juni 1950 unverändert angenommen. Anmerkungen sind nicht zu machen; es wird Annahme empfohlen.

Vizepräsident KOPF: Das Wort wird nicht gewünscht. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen.

Es folgt Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung des Herrn Bundesministers für Arbeit über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der hessischen Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge (BR-Drucks. Nr. 402/50).

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Diese Sache liegt leider nicht so einfach wie das vorherige Gesetz, sondern ist rechtlich außerordentlich kompliziert, obgleich es nur ein Paragraph ist, der aus wenigen Zeilen besteht. Aber hier handelt es sich um **verfassungsrechtliche** Fragen ersten Ranges, und zwar um nicht weniger als fünf, von denen die erste die ist, ob der Arbeitsminister, der diese Verordnung mit unserer Zustimmung erlassen will, überhaupt zuständig ist. Da sind Zweifel — und zwar sehr ausführliche — von dem Land Württemberg-Baden, das so hervorragende Staatsrechtler und Juristen hervorgebracht hat, geäußert worden.

In Art. 129 des Grundgesetzes ist nun gesagt, daß, wenn Zweifel über den **Übergang der Zuständigkeit** geäußert werden, die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat eine Entscheidung zu treffen hat, die zu veröffentlichen ist. Dieser Weg muß im vorliegenden Fall zuerst gegangen werden. Daher regt der Rechtsausschuß, der diese Sache geprüft hat, folgenden **Beschluß** an:

Die Beschlußfassung über die Zustimmung des Bundesrats zu der Verordnung des Bundesarbeitsministers über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der hessischen Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge wird so lange ausgesetzt, bis die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat nach Art. 129 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes entschieden hat, auf welche Stelle die Befugnis zum Erlaß der Verordnung übergegangen ist.

Der Antrag liegt Ihnen schriftlich vor. Ich glaube, es bleibt uns nichts anderes übrig, als diesen gesetzmäßigen Weg zu gehen.

Dr. HILPERT (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Es kann keineswegs verkannt werden, daß es sich hier zweifellos um eine verfassungsrechtlich sehr schwierige Frage handelt, und es ist auch richtig, wenn darauf hingewiesen wird, daß wir noch mehrere solcher Fälle haben, die einer Klärung bedürfen. Die Frage ist nur, inwieweit wir nicht — bei aller Anerkennung der Systematik des Verfassungsrechtlichen — der Pragmatik ein gewisses Schwergewicht zuerkennen und uns dabei die Frage vorlegen sollten, welches der Gesetze oder welche der Verordnungen wohl am geeignetsten ist, ohne daß praktisch große Schwierigkeiten ausgelöst werden, um die Entscheidung nach Art. 129 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Nach der Vorlage scheint ja zunächst die Bundesregierung der Meinung zu sein; daß sie zuständig ist. Ich gebe ohne weiteres zu: sie ist nicht allein entscheidend, sondern es bedarf jedenfalls bei Streitfragen der **Zustimmung des Bundesrats**. Ich könnte mir demzufolge vorstellen, daß ich, wenn eine Frage von untergeordneter Bedeutung zur Debatte stände, bereit sein würde, absolut dem Votum der Verfassungsrechtler und Juristen, zu denen ich auch meinen verehrten Kollegen Katz

- (A) zähle, der sich nur bescheiden von Württemberg-Baden hat überschatten lassen,

(Heiterkeit)

zu entsprechen. Hier handelt es sich aber ganz einfach darum, daß, wenn es heute nicht zu einer Zustimmung kommt, der gesetzgeberisch unmögliche, ich möchte lieber sagen, gesetzlose Zustand auf dem so wichtigen Gebiet der Arbeitslosenfürsorge in Hessen — zumal noch keine entsprechende bundesrechtliche Regelung für das Materielle der Arbeitslosenfürsorge vorliegt — verlängert wird.

Demzufolge wäre die Frage aufzuwerfen, ob man nicht losgelöst von den Bedenken, die ich an sich nicht verkennen kann, zunächst einmal, nachdem die Bundesregierung sich in diesem Fall klar und eindeutig für zuständig erklärt hat, das Gesetz als solches passieren läßt, aber nebenher die grundsätzliche Frage — nicht bloß bei diesem Gesetz, sondern es gibt noch eine Reihe anderer Gesetze, der Rechtsausschuß würde zweifellos sehr schnell in der Lage sein, dazu einen Katalog herzustellen — nach Art. 129 GG weiter behandelt. Denn wenn wir jetzt zunächst die Frage so regeln, wie von Herrn Kollegen Katz vorgeschlagen worden ist, dann gibt es zunächst eine langwierige oder auch nur kurzweilige aber immerhin mindestens einen Monat oder 6 Wochen, Herr Katz, erfordernde Verzögerung.

(Dr. Katz: Das liegt an der Bundesregierung; die Sache kann nächste Woche verabschiedet werden!)

— Entschuldigen Sie bitte! Wir sind, glaube ich, alle zusammen bei unserer Belastung nicht in der Lage, irgendjemand zeitliche Verzögerungen vorzuwerfen, weil wir uns dann selbst an die Brust schlagen müßten. — Jedenfalls gibt es wiederum eine Verzögerung. Dabei ist schon seit 1. April keinerlei Rechtsbasis für die ganze Frage der Arbeitslosenfürsorge in Hessen vorhanden, und es fehlt auch das entsprechende Bundesgesetz.

- (B) Nun bin ich mir vollkommen darüber klar, daß das, was ich Ihnen vorschlage, rechtlich unmöglich ist. Aber ich bin kein Jurist. Deswegen sage ich: praktisch sollten wir dem Gesetz zustimmen, aber in einem Appendix zur Beschlußfassung einen Weg finden, der das Gesetz als solches zunächst einmal in der Maschinerie nicht hindert und dies ganze Frage im Sinne des Art. 129 einer Klärung entgegenführt. Um das zu formulieren, bin ich zu schwach. Ich glaube aber, daß Herr Kollege Katz mir dabei wertvolle Vertragshilfe leisten kann.

Nun bin ich mir vollkommen darüber klar, daß das, was ich Ihnen vorschlage, rechtlich unmöglich ist. Aber ich bin kein Jurist. Deswegen sage ich: praktisch sollten wir dem Gesetz zustimmen, aber in einem Appendix zur Beschlußfassung einen Weg finden, der das Gesetz als solches zunächst einmal in der Maschinerie nicht hindert und dies ganze Frage im Sinne des Art. 129 einer Klärung entgegenführt. Um das zu formulieren, bin ich zu schwach. Ich glaube aber, daß Herr Kollege Katz mir dabei wertvolle Vertragshilfe leisten kann.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Das Dilemma, in das das Land Hessen durch diese Prozedur geraten mußte, ist uns im Rechtsausschuß vollkommen klar geworden; aber es ist kaum ein anderer Weg gangbar, wenn wir nicht von unseren Grundgesetzprinzipien abweichen wollen. Ich habe vorhin gesagt, daß in dieser Verordnung mit dem einen Satz nicht weniger als fünf Rechtsprobleme zu entscheiden sind, von denen ich nur das erste vorgetragen habe. Wenn wir die Sache in Ihrem Sinn entscheiden wollten, Herr Kollege Hilpert, dann kämen vier andere Probleme, die es auch in sich haben. Das Land Hessen macht uns da ganz große Sorgen,

(Dr. Hilpert: Zum ersten Mal!)

und es ist nicht ohne weiteres möglich, so zu prozedieren. Wenn diese Verordnung mit der Unterschrift des Herrn Bundesarbeitsministers veröffentlicht würde, könnte sie jeder Amtrichter später für

ungültig erklären, weil sie nicht von dem zuständigen Minister erlassen worden ist, falls die Theorie, die das Land Württemberg-Baden vertreten hat, richtig ist, daß nämlich der Landesarbeitsminister zuständig wäre, was uns aber nicht ganz sicher ist. Wenn Sie jedoch von mir hier gratis und ohne Verbindlichkeit Ratschläge haben wollen, so würde ich sagen: bitte, beenden Sie den gesetzlosen Zustand in Hessen dadurch, daß Sie das, was Sie bisher gemacht haben, fortsetzen, indem das Land Hessen das durch eine Verordnung seines Arbeitsministers tut. Es hat das bereits nach Inkrafttreten des Grundgesetzes einmal getan und könnte infolgedessen in dieser Praxis fortfahren. Hessen hat diesen gesetzlosen Zustand seit dem 1. April, und ich glaube, die letzte Verlängerung Ihres Gesetzes ist im November oder Dezember 1949 erfolgt. Also, wenn Sie sich irgendwie helfen und über Bedenken hinwegsetzen wollen, bitte, tun Sie es im Lande Hessen, aber verleiten Sie nicht den Bund dazu!

van HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ohne mich hier in eine Auseinandersetzung mit den juristisch und verfassungsrechtlich berufenen Kollegen einzulassen, möchte ich doch sagen, daß diese Verordnung zum mindesten sozialpolitisch mit dem Verfassungsrechtlichen gleichgewichtig ist. Denn das Land Hessen steht einfach vor der Unmöglichkeit, die Alfü-Unterstützung weiter auszuzahlen. Wenn Sie daran denken, daß bei der eminenten Erwerbslosigkeit und deren Dauer das Schwerkrieg immer mehr auf die Alfü übergeht, können Sie ungefähr beurteilen, was in Hessen los ist, wenn das Land erklärt: wir können nunmehr keine Alfü-Unterstützung mehr auszahlen.

Ich würde also vom Standpunkt des Sozialpolitischen Ausschusses aus bitten, dem einstimmigen Beschluß zu folgen und die Verordnung anzunehmen, meinetwegen unter Anmerkung dieser schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Ich glaube, daß einige tausend langzeitig erwerbslose Menschen in Hessen schwerer wiegen sollten als verfassungsrechtliche Bedenken, die immerhin noch nachträglich geklärt werden können. Vielleicht ist es auch möglich, daß das Land Hessen diese Verordnung erläßt und der Bundesarbeitsminister gleichfalls. Dann kann kein Jurist hinterher etwas beanstanden: denn irgendeine Verordnung wird ja dann rechtgültig sein.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Dem Rechtsausschuß ist klar gewesen, daß die Verordnung richtig ist und einen sozialpolitisch vernünftigen Zweck erfüllen will. Aber wenn wir uns in diesem Fall über die Vorschriften des Grundgesetzes hinwegsetzen würden, würden wir einen ganz ungewöhnlichen Präzedenzfall schaffen. Die Fälle, daß Länderverordnungen und Ländergesetze in Zukunft durch Bundesgesetze verlängert werden müssen, werden wir noch sehr viel häufiger bekommen. Wir können hier nicht so ohne weiteres über die zwingenden Vorschriften des Grundgesetzes hinwegkommen. Meine Ansicht ist, daß das Land Hessen nach wie vor zuständig zum Erlass der Verordnung ist — sie wird von einigen Ländern, nicht von allen, geteilt —, daß es für das Land Hessen risikolos ist, zunächst einmal von sich aus unter Berufung auf diese Rechtsansicht die Verordnung mit Wirkung vom 1. April zu verlängern und dann das Studium weitergehen zu lassen. Aber daß wir in der Bundesgesetzgebung derartige Sprünge nicht machen können, die von einer sehr

- (A) weitgehenden Präzedenzwirkung für andere und vielleicht strengere Gesetze sein könnten, halte ich für selbstverständlich.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann muß ich darüber abstimmen lassen, ob dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters gefolgt werden soll. Wer das will, den bitte ich die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist entsprechend beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes (BR-Drucks. Nr. 430/50).

HARMSEN (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich auch in diesem Falle um die Überbrückung eines gesetzeslosen Zustandes. Die Drucksache Nr. 430/50 liegt Ihnen vor. Sie enthält den gestern vom Bundestag in drei Lesungen verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes. Durch diesen Entwurf sollen die gegenwärtig geltenden Preisbestimmungen über den 30. Juni 1950 hinaus, und zwar bis längstens zum 30. September 1950 verlängert werden. Diese Verlängerung ist erforderlich geworden, weil der vom Bundesrat am 12. Mai 1950 verabschiedete Entwurf eines Preisgesetzes vom Bundestag nicht termingerecht verabschiedet werden konnte. Das Verlängerungsgesetz soll nun das Entstehen eines rechtlosen Zustandes verhindern. Der Wirtschaftsausschuß erhebt gegen die Annahme dieses Entwurfs keine Bedenken. Ich bitte, dem Entwurf zuzustimmen.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend beschlossen.

- (B) Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 431/50).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die BR-Drucks. Nr. 431/50 liegt Ihnen vor. Sie enthält den gestern vom Bundestag in dritter Lesung verabschiedeten Entwurf. Der Entwurf hat einerseits die vom Bundesrat am 12. Mai 1950 gewünschte geringfügige Ergänzung des § 1 — sie dient der Klarstellung der Rechtslage in Rheinland-Pfalz — berücksichtigt, hat aber andererseits die Geltungsdauer nicht bis auf weiteres, wie es der Bundesrat vorgeschlagen hatte, verlängert, sondern nur bis zum 31. März 1951. Hiergegen sind keine Bedenken zu erheben, da angesichts der Vorarbeit des Bundesrates zu dem Güterkraftverkehrsgesetz mit der Schaffung einer endgültigen Rechtsgrundlage auch bis zum 31. März 1951 gerechnet werden kann. Der Verkehrsausschuß konnte sich mit dem Entwurf nach der Verabschiedung im Bundestag nicht mehr befassen. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, das Gesetz bis zum 30. Juni 1950 zu verkünden, bitte ich das Plenum, auch ohne daß der Entwurf dem Ausschuß vorgelegen hätte, zu beschließen, daß ein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht gestellt wird.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß ein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht gestellt werden soll.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung: (C)

Entwurf eines Gesetzes über die Gewerbesteuer für die Zeit vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 und für das Kalenderjahr 1949 (BR-Drucks. Nr. 432/50).

Dr. STRICKRODT (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auch dieses Gesetz kommt im Rücklauf vom Bundestag zu uns zurück. Es werden keinerlei Abänderungsanträge gestellt.

Vizepräsident **KOPF**: Dann darf ich auch hier feststellen, daß ein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht gestellt werden soll.

Es folgt Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes.

Dr. STRICKRODT (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Änderung der Durchführungsverordnung für das Körperschaftsteuergesetz wird durch die Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 29. April 1950 nötig. Es handelt sich nur um eine formelle Anpassung an die Rechtslage. Bei der Einkommensteuer ist diese Anpassung bereits in der Durchführungsverordnung erfolgt. Der § 33 enthält gewisse Änderungen, aber sie sind nur redaktioneller Art und dienen der Klarstellung des Textes. Es wird vorgeschlagen, daß der Bundesrat dieser Verordnung seine Zustimmung erteilt.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stimmt der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zu. (D)

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Hamburg bittet, an Stelle des Herrn Senators Dr. Schiller Herrn Senator Neuenkirch in den Vermittlungsausschuß zu entsenden.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat entsprechend beschlossen.

Dr. GEBHARD MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern) Meine Herren! Namens des Präsidiums des Bundesrates habe ich folgende Angelegenheit zur Sprache zu bringen. Wie Sie aus der Presse entnommen haben, hat am 15. Juni 1950 der Herr Bundesernährungsminister Dr. Niklas im Auftrag des Herrn Bundeskanzlers dem Direktor des Bundesrates mitgeteilt, daß er an der Sitzung des Agrarausschusses des Bundesrates nicht teilnehmen werde, wenn Minister Dr. Gereke den Vorsitz in diesem Ausschuß führe. Das Präsidium des Bundesrates hält es für erforderlich, daß diese Angelegenheit im Bundesrat besprochen wird, da sie grundsätzliche, verfassungsrechtliche Fragen aufwirft. Ich möchte daher vorschlagen, daß der Bundesrat sich im Anschluß an diese Sitzung in einer nichtöffentlichen Sitzung mit der Angelegenheit befaßt.

Vizepräsident **KOPF**: Meine Herren! Sie haben den Antrag des Herrn Staatspräsidenten Dr. Müller gehört. Über den Antrag muß in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden. Ich bitte daher alle Damen und Herren, die nicht Mitglied des Bundesrates sind, den Raum zu verlassen. Ich unterbreche die Sitzung auf 5 Minuten.

(Ende der öffentlichen Sitzung 16.56 Uhr.)